

Nr. 2 - August 1988

Postgebühr bar bezahlt

DER TIROLER JAGDAUFSEHER

OFFIZIELLES NACHRICHTENORGAN DES TIROLER JAGDAUFSEHERVERBANDES



Wildfutter von **WÜRTH-HOCHENBURGER**



RAUCH Wildfutter TAGGER Wildfutter

Sojaschrot - Getreideschrote - Bergkern -
Cervacol (Verbißmittel) - Zuckerrübenschnitzel

Isolier- und Baustoffe, Innenausbau

Beachten Sie unser Angebot aus unserem Baumarktprogramm wie Elektrowaren,
Elektroinstallationsmaterial, Werkzeug und Maschinen, Sanitärartikel, Profilholz, Paneele,
Fertigparkett, Propangas, Campinggas.

Zustellungen in die Bezirke Landeck, Imst und Reutte.

6464 TARRENZ, Dollinger
Tel. 05412/3095
Hr. Witting

6511 ZAMS, Lötz
Tel. 05442/3263

Großer Parkplatz, Samstag vormittag geöffnet

Wir sind Ihr erfahrener Meisterbetrieb für alle Spengler- und Glaserarbeiten

Wir fertigen sämtliche Metaldächer, z.B. in Blech, Kupfer, Zink, Aluminium, in jeder Größenordnung: für Garagen ebenso wie für Produktionshallen mit bis zu 20.000 m² Dachfläche.

Isolierungen, Kamin- und Dachfenstereinfassungen, Entlüftungen, Dachrinnen u.ä. werden gleichfalls durch unsere Spezialisten gefertigt.

Alle Arten von Verglasungen — und es gibt neben Isolier- und Kunstverglasungen noch viele weitere Möglichkeiten — sind bei uns in besten Händen.

Wenn Sie einschlägige Wünsche haben — kommen Sie zu uns. Fragen kostet nichts, und ein Angebot erstellen wir Ihnen ebenfalls gerne unverbindlich.

 **Hans
Brandner**

KUFSTEIN, Kaiserbergstr. 13, Tel. 05372-4576

Lieferung von Wild über fremdes Jagdgebiet

Dr. Obholzer Franz - Rechtsreferent d. TJV



Im Gebirgsland Tirol sind Jagdgebiete nicht immer auf öffentlichen Straßen oder auf Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften (bewohnten Bauernhöfen) befahren oder begangen werden können, zu erreichen. Nicht selten ergeben sich daraus Schwierigkeiten für Jagdausübungsberechtigte, die nur über fremdes Jagdgebiet ihr eigenes Jagdgebiet erreichen können oder, was hier behandelt werden soll, Wild von ihrem Jagdgebiet über ein oder mehrere Nachbargreviere zu Tal bringen wollen.

Zu unterscheiden ist hierbei das Verhältnis zum Jagdnachbarn und jenes zum Grundeigentümer.

1. Verhältnis zum Jagdnachbarn:

Bekanntlich ist es jedermann untersagt, ein Jagdgebiet ohne schriftliche Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr bzw. mit den im §42 TJG 1983 bezeichneten Gegenständen zu durchstreifen. Die Lieferung von erlegtem Wild über fremdes Jagdgebiet bedarf dann keiner Bewilligung des Jagdausübungsberechtigten über dessen Jagdgebiet geliefert wird, wenn hierbei weder ein Gewehr noch Fang- oder Tötungsgegenstände i. S. des §42 TJG 1983 mitgeführt werden. Werden bei Wildbretlieferungen jedoch gleichzeitig vom Lieferanten ein Gewehr oder die o.a. Gegenstände mitgeführt, dann bedarf es der schriftlichen Bewilligung des Jagdnachbarn. Ist durch privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Jagdausübungsberechtigten oder zwangsweise von der Behörde ein Jägernotweg bestimmt, so ist die Füh-

rung von Schußwaffen auch im Zuge der Wildbretlieferung i. S. des §44 TJG 1983 gedeckt. Zu beachten ist allerdings, daß die zwangsweise Einräumung eines Jägernotweges durch die Behörde nur für Jagdausübungsberechtigte und das Jagdschutzpersonal vorgesehen ist. Jagdgäste, die Wild mit Gewehr auf einem (nur) behördlich eingeräumten Jägernotweg transportieren, verstoßen gegen §42 TJG 1983. Es ist daher diesfalls entweder durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung mit dem Jagdnachbarn dafür Vorsorge zu treffen, daß dies bewilligt wird, oder aber Wild und Gewehr haben nur die Jägernotwegberechtigten zu transportieren. Transportiert ein Jagdgast erlegtes Wild allein, so bedarf es keiner Bewilligung des Jagdnachbarn, wenn sein Gebiet dabei begangen oder befahren wird.

2. Verhältnis zum Grundeigentümer:

Die Lieferung von erlegtem Wild im eigenen Jagdrevier ist durch die Übertragung des Jagdausübungsrechtes an den Pächter gedeckt. Der Verpächter hat nämlich sicherzustellen, daß der Pächter — soweit notwendig — die zum Jagdgebiet gehörenden Grundstücke betreten und befahren darf. Schäden, die bei der Ausübung der Jagd über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehen, sind als Jagdschaden i. S. des §54 Abs. 3 TJG 1983 entschädigungsfähig. Soviel also bei Wildtransport im eigenen Jagdrevier.

Bei Wildtransport über Grundstücke außerhalb des eigenen Jagdrevieres gelten abgesehen von den Verpflichtungen gegenüber dem Jagdnachbarn folgende Grundsätze.

Wildtransporte auf öffentlichen Straßen bzw. Straßen mit öffentlichem Verkehr und Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften (bewohnten Bauernhöfen) benützt werden, bedürfen keiner besonderen Bewilligung des Grundeigentümers bzw. Straßenerhalters. Ein automatisches Recht zum Benützen, insbesondere zum Befahren von nichtöffentlichen Wegen wie Forststraßen und Güterwegen zugunsten der Jagdausübung besteht jedoch nicht. Diese Berechtigung ist daher erforderlichenfalls jeweils von den dazu Verfügungsberechtigten einzuholen. Forststraßen dienen nämlich nur der Bringung von und zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken. Die Jagd gehört nicht zur Land- und Forstwirtschaft und wird daher auch nicht vom Zweck des §1 des Güter-

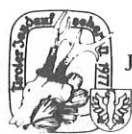
und Seilwege-Landesgesetz 1970, LGBl. Nr. 40, umfaßt. Für Güterwege treffen die Kriterien für Straßen ohne öffentlichen Verkehr zu. Vielfach werden diese Wege jedoch von Fußgängern zu Erholungszwecken benutzt. Da die Rechtssprechung den Standpunkt vertritt, daß es sich dann um eine Straße mit öffentlichem Verkehr handelt, wenn sie nach dem äußeren Anschein zur allgemeinen Benützung freisteht, würde erst eine Abschränkung und der Hinweis, daß der Verkehr beschränkt ist, weil es sich um eine Privatstraße handelt, jeglichen Zweifel dahin beseitigen, daß es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt. Sind solche Abschränkungen oder Hinweise gegeben, müßte für die Benützung des Weges auch zum Wildbretliefern die Erlaubnis gegeben werden.

Forststraßen sind Wege, die kraft Gesetzes nicht öffentlich sind. Auch sie sind zweckgewidmet und nur einem bestimmten Personenkreis zugänglich. Für Forststraßen gelten im wesentlichen die bei Güterwegen getroffenen Aussagen. Ein Befahren der Forststraßen bedarf der Zustimmung des Wegerhalters und Grundeigentümers.

Wird beim Abtransport von Wild mit Fahrzeugen am Grund und Boden oder an nichtöffentlichen Wegen schuldhaft ein Schaden zugefügt, so kann der Geschädigte Schadenersatz vom Beschädiger verlangen. Aus dem Rechtsgrund der Freiheit des Eigentums kann an sich vom Grundeigentümer zum Schutze seines Eigentums gegen unberechtigte Eingriffe — selbst ohne Annahmung eines Rechtes — Klage erhoben werden. Allerdings ist diese Eigentumsfreiheitsklage dann nicht erfolgversprechend, wenn es bei einem einmaligen Eingriff, der ohne Folgen geblieben ist und dessen Wiederholung nicht zu besorgen ist, sein Bewenden hat, da hier die Klage zwecklos wäre.

Wenn durch die Behörde ein Jägernotweg i. S. des §44 TJG 1983 bestimmt wurde, so ist über diesen Weg durch die Berechtigten mit und ohne Gewehr der Abtransport von Wild zu Fuß erlaubt.

Wird Wild mit Fahrzeugen abtransportiert, so findet diese Tätigkeit durch die Bestimmung eines Jägernotweges durch die Behörde keine Deckung. Es gilt vielmehr, das vorher gesagte, wonach unter Umständen je nach Art des benützten Weges die Bewilligung des Grundeigentümers bzw. Wegeeigentümers einzuholen ist.



Tut Gutes und redet darüber!

Auch Jagdaufseher haben Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit

Dem Jäger bläst zur Zeit ein rauher Wind um die Ohren, ja bereits direkt ins Gesicht! Im Zuge der vielen Grün-Bewegungen werden immer stärker auch Angriffe gegen Jagd und Jäger unternommen. Die Urheber dieser Stimmungsmache gegen die Jagd sind zwar nur eine verschwindend kleine Minderheit. Dennoch gelingt es ihnen, ihren Einfluß geltend zu machen. Diese Tatsache kann von unserem Verband und den Mitgliedern nicht so ohne weiteres hingenommen werden.

Darum gilt: auch Jagdaufseher haben die Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit. Wir müssen ebenso unseren Beitrag für eine Besserstellung der Jagd und der Jägerschaft in der öffentlichen Meinung leisten!

»Tue Gutes und rede darüber«, das ist ein altes Sprichwort und trifft auch auf uns zu. Wir müssen mehr um das Vertrauen der Öffentlichkeit werben. Müssen unsere Arbeit für Wald, Wild und Umwelt auch nach außen hin vertreten und bekannter machen. Wir müssen verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die jenes Meinungsbild, das Jagd und Jäger im negativen Licht erscheinen läßt, wieder gerade zu rücken! Öffentlichkeitsarbeit ist nicht alleinige

Aufgabe des Verbandes und dessen Vorstandes. Dazu bedarf es auch der Mitarbeit von Euch allen. Denn gerade auf das positive Verhalten der Jagdaufseher in der Öffentlichkeit kommt es an. Gemeint ist damit auch das Verhalten der Jagdaufseher mit anderen Menschen und bei der Jagdausübung.

Deshalb rufen wir Euch alle auf, an der Formung und Gestaltung der öffentlichen Meinung zum Thema »Jagd«, »Wild« und »Jägerschaft« mitzuarbeiten.

Öffentlichkeitsarbeit muß das Anliegen jedes Jagdaufsehers sein. Gemeint ist damit vor allem das vorbildliche Verhalten jedes Weidmannes, daheim und draußen im Revier, das Rückwirkung hat auf unser Bild in der Öffentlichkeit.

Sogenannte »Schwarze Schafe«, die Jagd und Jäger in Verruf bringen, gehören angeprangert, ja ausgeschlossen. Doch sie sind zum Glück in erheblicher Minderzahl.

Das konstruktive Gespräch mit dem Bürger ist in erster Linie Öffentlichkeitsarbeit jedes einzelnen Jägers. Vor allem mit jenem Bürger, dem wie uns Wald, Wild und Natur am Herzen liegen. Wir sollten wieder mehr miteinander reden! Mit unseren Nachbarn,

mit dem Spaziergänger im Revier, mit Joggern und Schwammerlsuchern, vor allem aber mit dem Landwirt und mit den sogenannten »Multiplikatoren« in der Gesellschaft.

»Multiplikatoren« in der öffentlichen Meinung in Sachen Jagd und Wild sind vor allem Landwirte, Waldbesitzer, Lehrer, Vereinsvorstände (Natur- und Tierschutzvereine, Alpenvereine etc.), Politiker, Journalisten usw. Nur so ist die Öffentlichkeit besser zu informieren. Nur so ist im Laufe der Zeit die Meinungsbildung der Öffentlichkeit in Sachen Jagd und Jägerschaft, Wild und Wald positiver zu gestalten.

Vervollständigt wird aber Öffentlichkeit erst durch weitere Aktivitäten, zu denen wir uns entschließen müssen. Dazu gehören letztlich auch öffentliche Veranstaltungen, Informationsarbeit und Pressearbeit. Wir Jagdaufseher leisten täglich viel in Sachen Umweltschutz, Hege, Arterhaltung und Naturschutz. Nur — wir »verkaufen« unsere Arbeit viel zu wenig in der Öffentlichkeit. Darum: »Tue Gutes und rede darüber« — das gilt auch für uns Jagdaufseher.

Nicht jeder Verbiß an Bäumen so schädlich?

Prof. Pollanschütz: Schnelleres Wachstum möglich



Das liebe Wild macht nicht nur den Verkehrsteilnehmern Schwierigkeiten, Landwirte, Forstfachleute und Jägerschaft liegen ständig im Clinch, weil nicht geklärt ist, was durch Verbiß an Schäden tatsächlich zu beklagen ist. Bei einem Vortrag in

Tirol wußte der Professor der Universität für Bodenkultur Dipl.-Ing. Josef Pollanschütz Interessantes zu berichten: Manchmal reagieren Bäume sogar mit schnellerem Höhenwachstum, wenn Seitenverbiß bei den Trieben auftritt!

In einem Langzeitversuch (seit 1980) hat der Fachmann festgestellt, daß in erster Linie der Verbiß an Wipfeltrieben zu Schäden führt. Bildlich gesprochen: Das Bäumchen wächst staudenartig in mehrere Richtungen aus. Es taugt nicht einmal mehr als Alternativ-Weihnachtsbaum.

Jäger-Boß Rudolf Wieser sieht aus dem Dauerstreit über mögliche oder tatsächliche Wildschäden (»Wer ordnet denn zu, ob der Schaden vom Äser eines Wildes oder vom Rind kommt?«) nur einen Ausweg: Die 23 Millionen Schilling, die alljährlich dem Land aus der Jagdsteuer zufließen, sollten zweckgebunden für vorbeugende Maßnahmen verwendet werden, etwa Schutz der Keimlinge.

schnei



Interessanter BRD-Rehwild-Versuch: Flächenanspruch bis zu 100 Hektar!

Das Rehwild beansprucht eine Fläche von bis zu 100 Hektar! Das ist das interessante Ergebnis eines Rehwild-Forschungsprogrammes in der Bundesrepublik Deutschland, das von der Bayerischen Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) durchgeführt worden ist. Über neun Wochen hindurch (sieben Wochen im August / September und zwei Wochen im März) wurden per Telemetrie Daten erhoben und gespeichert. Zudem verwertete man auch noch weitere bereits vorhandene Daten aus einem Zeitraum von einem Jahr vom Frühjahr bis zum nächsten Frühjahr.

Die Untersuchungen wurden in geschlossenen Waldrevieren vorgenommen, Höhenlage 340 bis 370 Meter über NN, Anteil der Nadelhölzer 87 bis 90%.

Die Ergebnisse der Telemetriearbeiten und deren Interpretationen bestätigten viele Gegebenheiten und Meinungen über die Lebensgewohnheiten des Rehwildes.

Das Wetter beeinflusste die Wahl des Tageseinstandes hinsichtlich der Nutzungsart. Bei trockenem Wetter wurden Einstände in Jungbestandspflegeflächen und Verjüngungskernen von Endnutzungsflächen aufgesucht, nach Niederschlägen Einstände in

älteren Beständen, auch während des Tages.

Ein Einfluß der Jahreszeiten auf die Standortwahl in der Nacht war zu erkennen. In den Monaten August / September war das Rehwild in allen Nutzungsarten zu finden. Im Gegensatz zu den Tageseinständen nahmen in der Nacht die Anteile der Einstände in Altdurchforstungsflächen und Endnutzungsflächen zu. Im März fehlten Nacht-einstände in Altdurchforstungsflächen.

Der Flächenanspruch des Rehwildes unterlag je nach Geschlecht einem jahreszeitlichen Einfluß. Im März war der Flächenanspruch für beide Geschlechter ungefähr gleich groß, rund 35 Hektar. Im September betrug die Durchschnittsfläche für beide Geschlechter ungefähr 60 Hektar, wobei die weiblichen Rehe deutlich mehr Fläche beanspruchten als die männlichen; Böcke rund 40 Hektar, Geißen rund 70 ha.

Der Flächenanspruch während eines Jahres lag nach den Telemetrieergebnissen bei ungefähr 100 Hektar, wobei die Böcke weniger Fläche benötigten.

Im Gesamtdurchschnitt lag zwischen Tageseinstand und erstem Nachtstandort eine Entfernung von 270 Metern.

Wolfsbesatz nimmt zu

Nach Angaben des landwirtschaftlichen Ministeriums der Sowjetunion wird es wieder notwendig, den Wolf ganzjährig zu bejagen, denn der Schaden an Zuchtvieh soll ständig wachsen.

1972 wurde der Besatz auf 17.000 Grauhunde geschätzt, inzwischen ist er auf 100.000 angewachsen. Die schonende Bejagung in den letzten zehn Jahren soll die Zunahme bewirkt haben.

1987 wurden in Österreich 730.000 Stück Wild erlegt

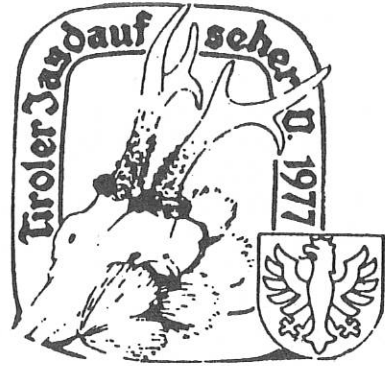
Die 100.000 österreichischen Jäger haben im vergangenen Jahr fast eine Viertelmillion Rehe, 214.000 Fasane und 200.000 Hasen erlegt. Weiters kamen den Weidmännern 41.000 Stück Rotwild, 10.500 Stück Schwarzwild, 30.000 Füchse und 7700 Rebhühner vor die Flinte. Die Abschuszahlen liegen deutlich über jenen des Jahres 1986. Die Wildverluste durch den Straßenverkehr gingen zurück.

Das Statistische Zentralamt hat die Zahl der Wildabschüsse der Jagdsaison 1987 veröffentlicht. Demnach wurden im abgelaufenen Jagdjahr in den 11.442 heimischen

Jagdrevieren fast 730.000 Stück Wild erlegt. Etwas mehr als 100.000 Jagdkarten waren ausgegeben worden, was bedeutet, daß jeder Jäger — wenigstens im statistischen Durchschnitt — siebenmal getroffen hat.

Die Abschußergebnisse lagen bei Rehwild und Muffelwild um je neun Prozent und bei Rotwild um sieben Prozent über jenen des vorangegangenen Jagdjahres. An Schwarzwild wurde gar um 74 Prozent mehr erlegt. Die Zunahme ist unter anderem auf die Wiedereinführung der üblichen Jahresjagdzeiten zurückzuführen. Nach der Atomkatastrophe von Tschernobyl war die

Beim Kassier erhältlich



Auf Wunsch werden abgegeben oder zugesandt: (Bei Bestellung bitte Name und Adresse genau angeben)

- Verbandsabzeichen (Hutanstecker) groß S 150.— klein 100.—
- Jagdaufseheremblem (Kragennäher) je S 25.—
- Autoaufkleber (kostenlos), Tafel mit der Aufschrift: Jagdaufseher im Dienst S 50.—
- Mitgliedsbeitrag S 150.—

Der Versand der bestellten Abzeichen kann aus Gründen der Verrechnung erst nach Eingang der Zahlung getätigt werden.

Entsprechende Einzahlungsbelege werden den Bestellern nach Eingang ihrer Wünsche zugesandt. Wir bitten für diese Modalitäten um Verständnis. Ein Mustervertrag für Jagdaufseher wird auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Impressum: Herausgeber und Medieninhaber (Verleger) Tiroler Jagdaufseherverband - Sitz: Zams, Hauptstraße 107. Medieninhaber: TJAV Zams, Hauptstraße 107. Redaktion: 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Schriftleiter: Herbert Kleinheinz, 6500 Landeck, Kreuzbühelgasse 11a - Druck: Blickpunkt Wälsler KG, Landeck, Anzeigenverwaltung: Medieninhaber.



Informations- und Diskussionsabend im Bezirk Imst

Am Freitag, den 15. April 1988 fand im Hotel Ötztaler-Hof, in Ötztal-Bahnhof ein Informations- und Diskussionsabend des TJAV, Bezirksgruppe Imst, mit dem Thema »Die Befugnisse des Jagdschutzpersonals in Theorie und Praxis« statt. Der Vortragende, Bez. Obm. Mair, konnte zu dieser Veranstaltung 29 interessierte Jagdaufseher und als Ehrengast Verbandsobmann Hans Huber begrüßen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Vortrag, der von allgemeinem Interesse sein dürfte: Bez. Obm. Mair stellte einleitend fest, daß er dieses Thema gewählt habe, weil man hierüber in Jagdzeitungen, der sonstigen Jagdliteratur und auch bei Jägerversammlungen kaum etwas hört. Man schreibt und spricht wohl über Hege und Pflege des Wildes und der Reviere, über Weidgerechtigkeit, Winterfütterung usw., aber scheinbar spricht niemand gerne über Wilderer, obwohl laut §30/2 TJG 1983 der Jagdschutz den Schutz des Wildes vor Raubwild, Raubzeug und vor Wilderern und die Überwachung der Einhaltung des Tiroler Jagdgesetzes umfaßt. Die Wildererbekämpfung zählt also zu den wichtigsten Aufgaben der Jagdschutzorgane, zumal im Bezirk Imst und überhaupt in Tirol Wildern leider noch immer keine Seltenheit darstellt.

Beeidete und bestellte Jagdschutzorgane (Berufsjäger, Jagdaufseher und unter gewissen Voraussetzungen auch Jagdausübungsberechtigte) sind in Ausübung ihres Dienstes im Sinne des §74 Abs. 1, Zahl 4 Strafgesetzbuch (StGB) als Beamte anzusehen, da sie mit Aufgaben der Landesverwaltung betraut sind (Jagd ist Landessache). Sie zählen daher zu den Organen der öffentlichen Aufsicht, wie etwa Bergwächter, Forstschutzorgane, Fischereiaufseher, Feldhüter, Gewässerschutzorgane u.a.

Im Dienst ist das Jagdschutzabzeichen sichtbar zu tragen, denn nur das als solches erkannte Jagdschutzorgan genießt den gesetzlichen Schutz eines Beamten. So begeht z.B. nach §269 StGB jemand, der einen Beamten durch Gewalt oder gefährliche Drohung an der Amtshandlung hindert oder hiezu nötigt das Vergehen des »Widerstandes gegen die Staatsgewalt.«

Gleichsam als Gegenleistung für den gewährten Schutz verlangt der Staat aber vom Beamten (Jagdaufseher), daß er sein Amt pflichtgemäß ausübt. Jede vorsätzliche (wissentliche) Überschreitung seiner Befugnisse wird daher als »Mißbrauch der Amtsgewalt« bestraft; etwa wenn der Jagd-

aufseher ein Gewehr beschlagnahmt und die Anzeige und Ablieferung an die Behörde unterläßt oder wenn er sich für die Unterlassung einer Anzeige durch Geld- oder Sachwerte bestechen läßt usw.

Die Befugnisse des Jagdschutzpersonals nach §35 TJG 1983 und nach §4 des Gesetzes vom 16. Juni 1872 RGBI Nr. 84, betreffend die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur (wozu auch die Jagd zählt) aufgestellten Wachpersonals wurden im Vortrag wohl ausführlich behandelt und erläutert, können aber wegen Raummangels hier nicht wiedergegeben werden.

Über das praktische Vorgehen beim Betreten eines Wildererers wurde ausgeführt: Hier gibt es wegen der Verschiedenartigkeit jedes einzelnen Falles kein allgemein gültiges Rezept. Sollte aber ein Jagdschutzorgan z.B. beobachten, wie aus einem Kraftfahrzeug — bei ca. 80% der bekanntgewordenen Wildererfälle handelt es sich um Autowilderei — auf ein Stück Wild geschossen wird oder ein oder mehrere Personen bereits dabei sind dasselbe zu versorgen, so soll der Jagdaufseher zunächst, wenn möglich Kennzeichen Farbe und Automarke, Anzahl der Täter, eine Persons- und Kleiderbeschreibung (oder wenigstens einige dieser Merkmale) sowie Zeit und Ort der Tat notieren (kein Reviergang ohne Notizbuch).

Ist der Wilderer dem Aufsichtsorgan bekannt, so kommt natürlich der Persons- und Kleiderbeschreibung weniger Bedeutung zu.

In beiden Fällen ist aber auf schnellstem Wege, wenn es zweckmäßig erscheint telefonisch, der nächsten Gendarmeriestelle die Anzeige zu erstatten.

Wenn nicht besondere Umstände dagegen sprechen, wäre es falsch, wenn das Jagdschutzorgan nun versuchen wollte, den oder die Täter anzuhalten. Ein solcher Versuch würde sowieso in den meisten Fällen scheitern, weil ja das Jagdschutzorgan nach der Straßenverkehrsordnung gar nicht berechtigt ist, Fahrzeuge anzuhalten, oder besser gesagt, der Lenker nicht zum Anhalten verpflichtet ist. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Fahrzeug zur Flucht benützt wird und der Täter damit gegen das ihn anhaltende, als solches erkennbare Jagdschutzorgan fährt und somit im Sinne des §269 StGB Gewalt gegen einen Beamten anwendet, um ihn an einer Amtshandlung

zu hindern (Widerstand gegen die Staatsgewalt).

Sollte aber die Anhaltung gelingen und dem Täter die Waffen und ev. Beute abgenommen und seine Personalien festgestellt werden können, so besteht meistens kein Grund mehr, ihn weiterhin an seiner persönlichen Freiheit zu hindern und der Behörde oder Gendarmerie vorzuführen.

Was passiert aber nach einer solchen versuchten oder gelungenen Anhaltung in Wirklichkeit? Der Täter fährt auf dem raschesten Wege nach Hause oder zu seinen Komplizen und nun wird alles verräumt, was nur im entferntesten auf den begangenen und die meistens bereits zahlreichen früheren Wilddiebstähle hinweisen könnte. Mit Mittätern und Hehlern erfolgt Verabredung und Zeugen werden beeinflusst. Es wäre daher wesentlich besser gewesen, den oder die Täter genau zu beobachten und dann unbehelligt nach Hause fahren zu lassen, um in der Folge den ermittelnden Gendarmeriebeamten das Überraschungsmoment zu sichern. In solchen Fällen können durch geschickte Vernehmungstechnik, Haus-, Auto- und Personendurchsuchungen und Beschlagnahmen oft ganze Wildererbanden überführt werden.

Eine sofortige Anhaltung wird aber dann notwendig und zweckmäßig sein, wenn z.B. dem Jäger unbekannte Täter mit Kraftfahrzeug ohne oder mit verdecktem Kennzeichen unterwegs sind oder es nicht gelingt das Kennzeichen abzulesen, sowie wenn überhaupt der Nachweis eines strafbaren Tatbestandes nur durch eine Anhaltung möglich ist (z.B. versuchte Wilderei durch bewaffnetes nächtliches Abfahren des Reviers) und somit die Chancen für eine spätere Ausforschung und Beweisführung durch Gendarmerie und Behörde gering sind. In solchen Fällen sind allerdings die Erfolgsaussichten für eine Anhaltung durch Jagdschutzorgane, speziell wenn nur ein Jäger auf sich allein gestellt ist, aus den bereits erwähnten und anderen begrifflichen Gründen (Widerstand, Flucht etc.) meist auch nicht besser. Die Entscheidung, wie am zweckmäßigsten vorgegangen werden soll, muß das Jagdschutzorgan im Einzelfall nach Beurteilung der Lage und Erfolgsaussichten in eigener Verantwortung selbst entscheiden.

Beobachtet oder stößt ein Jagdschutzorgan auf Wilderer im Revier (Feld, Wald, Hochgebirge), so ist für das Vorgehen im allge-



meinen das für Autowilderer Gesagte maßgebend. Ein sofortiges Einschreiten wird hier eher am Platze sein. Ist der Täter oder von mehreren auch nur einer dem Jagdschutzorgan bekannt, so dürfte es in der Regel aus den bereits angeführten Gründen auch hier vorteilhafter sein, von einer sofortigen Anhaltung Abstand zu nehmen und unverzüglich die Anzeige zu erstatten.

Aufgefundene Spuren sind vor Vernichtung zu schützen (z.B. Schuh- oder Reifenspuren durch Abdecken mit Brett, Reisig etc.). Zu den Spuren, die auf einen Wildererfall hinweisen, gehört auch lebend oder verendet aufgefundenes, angeschossenes Wild. Hier muß sich der Jäger allerdings vorerst die Frage stellen, ob nicht der Jagdausübungsberechtigte, ein Jagdgast oder gar er selbst der Verursacher dieser Spur durch Abgabe eines schlechten Schusses war. Ist dies auszuschließen, so ist unverzüglich die Anzeige zu erstatten und wenn kein Ausschuß vorhanden ist, unbedingt nach dem Geschoß zu suchen. Ein Vergleichbeschuß mit der Waffe eines Verdächtigen kann noch nach Jahren zur Überführung des Täters führen. Die Suche nach dem Geschoß wird sich oft lohnen, da Wilderer wegen des geringen Knalles gerne kleinkalibrige Waffen führen, die bei schwererem Wild keinen Ausschuß liefern.

Es ist unter allen Umständen zu unterlassen, einem Verdächtigen Vorhalte zu machen, wenn die Beweise nicht für eine Anzeige reichen. Das Jagdschutzorgan soll sich in solchen Fällen besser mit einem Berufskollegen oder Sicherheitsorgan beraten. Ein guter Kontakt zur Gendarmerie, insbesondere zu jagdlichen interessierten Beamten, ist immer von Vorteil und erleichtert die Zusammenarbeit.

In der anschließenden Diskussion wurde auch klargestellt, daß eine festgenommene Person bei Fluchtgefahr oder wenn sie bereits einen Fluchtversuch unternommen hat, unter Anwendung von Körperkraft festgehalten werden darf bzw. muß, und wenn sie sich mit Gewalt losreißt oder sonst widersetzt »Widerstand gegen die Staatsgewalt« begeht.

Von Obm. Hans Huber wurden Fragen, die die Arbeit und Aufgaben des Verbandes betreffen, behandelt.

Zum Abschluß der Veranstaltung wurde zur Auflockerung ein 60 Minuten dauernder, sehr interessanter Video-Film über das Rotwild in den vier Jahreszeiten gezeigt, bei welchem auch Schwarzwild, Muffelwild und eine Fuchsfamilie zu sehen waren.

Bericht über das 5. Jagdaufseher-Bezirksschießen in Kufstein

Am 1. Mai d.J. konnte Bez. Obmann Egger zum 5. Jagdaufseherschießen des Bezirkes Kufstein einladen. Der Einladung folgten 34 Jagdaufseherkollegen, die bei dem kameradschaftlichen Schießen hervorragende Leistungen erbrachten. Bei der Preisverteilung betonte unser neuer Bezirks-Jägermeister Ing. Klaus Hausleitner, welch wichtiges Glied der Jagdaufseher in seiner Tätigkeit für die Jagd darstellt. Man hat auch wieder einmal den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Jagdaufsehern des Bezirkes Kufstein gesehen, als der Abschluß einer Rehgeiß incl. Wildbret verlost wurde. Der Gewinner dieses Abschusses Josef ATZL aus Thiersee übergab

den Gutschein an einen langjährigen Kollegen, der zur Zeit leider ohne Revieraufsicht ist.

Geschossen wurden 3 mal 3 Schuß auf Wildscheiben.

Sieger wurde
EINWALLER Kurt aus Ebbs mit 90 Ringen
2. TRENKWALDER Joh., Bad Häring 89
3. EXENBERGER Peter, Schwoich 89
4. EGGER Franz, Kufstein 88
5. SCHWAIGER Hubert, Ellmau 87
6. UNTERRAINER Johann, Schwoich 87
7. RITZER Ernst, Wälchsee 87
8. SEISL Johann, Wörgl 87
9. STEINER Josef, Kirchbichl 87
10. TRAINER Siegfried, Kufstein 86

Bericht zu Dia-Vortrag in Kirchbichl

Am Montag, den 27. Juni 1988 veranstaltete Bez. Obmann Egger im Gasthof Schroll in Kirchbichl einen Dia-Vortrag, bei dem ein Querschnitt der Jagd im ungarischen Revier GÖDÖLLÖ bei Budapest gezeigt wurde. Durch die Initiative von den Wirtsleuten der Schönanger-Alm in der Wildschönau, denen ich auf diesem Weg noch einmal Weidmannsdank sage, konnten wir den Oj.i.R. Toni Fuchs, der das erwähnte Revier als Jagdleiter betreute, für diesen Vortrag gewinnen. Bez. Obm. Egger konnte unter den 58 Anwesenden auch den Jagdreferenten der Bez. Hauptmannschaft Kufstein Hr. Alois Ederegger mit Gattin recht herzlich begrüßen. Jeder der Teilnehmer an diesem Vortrag war schlußendlich derart begeistert, daß man unter anderem die Aussage hörte, daß jeder, der diesen Dia-Abend nicht miterlebte, ein »jagdliches Gustostück« versäumt hat.

Ostberlin: Pirschjagd verboten

In Ostberlin ist die Pirschjagd verboten worden. Jäger dürfen nur noch von Hochsitzen oder Leitern aus schießen, »von denen aus sie eine bessere Übersicht haben«. Dieser Entscheidung der Ostberliner Behörden vorausgegangen war ein Jagdunfall, bei dem ein 27 Jahre alter Mann ums Leben kam.

Das Stadtbezirksgericht Köpenick hatte den verantwortlichen 36jährigen Jäger zu anderthalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, weil er »eine bewußte Pflichtverletzung begangen und gegen die Grundsätze des Jagdgesetzes verstoßen habe«. Er hatte einen Rehbock gefehlt, durch den Schuß aber einen Spaziergänger auf einem von dichtem Buschwerk verdeckten Waldweg getroffen.

Österreich: Wildzäune bewähren sich

Statistische Erhebungen zeigen, daß sich Wildzäune neben den Autobahnen und Hauptstraßen bewährt haben. Bisher sind in Österreich über 700 Kilometer Wildschutzzäune entlang der Verkehrsstraßen errichtet worden. Der Ausbau wird auch in diesem Jahr fortgesetzt.

China: Todesstrafe auf Wilderei

Riesenpandas gehören zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten. Wie eine amtliche Nachrichtenagentur aus China berichtet, hat der oberste Volksgerichtshof allen Gerichten des Landes Anweisungen erteilt, das Jagen oder Töten von Pandabären sowie den Schmuggel mit deren Fellen künftig mit langen Freiheitsstrafen oder sogar der Todesstrafe zu ahnden.

Bayern: Unterrichtsfach »Naturschutz und Landschaftspflege«

In bayrischen Landwirtschaftsschulen wird heuer erstmals der Pflichtunterricht im Fach »Naturschutz und Landschaftspflege« durchgeführt.

Staatsminister Nüssel will die Bauern besonders bei der Pflege von Naturschutzgebieten, Biotopen, Hecken und anderen ökologisch wertvollen Flächen einsetzen. Den Bauern soll dabei ein Zusatzeinkommen geschaffen und Verständnis bei ihnen geweckt werden.

Vorrangiges Ziel ist es, Landwirte mit Zusatzwissen und weiteren Erfahrungen derart auszubilden, daß sie in unmittelbarer Nähe ihrer landwirtschaftlichen Betriebe entsprechende Maßnahmen vertraglich durchführen können.



Wußtest Du schon, daß...

...das kleinste Raubtier das **Zwergwiesel** (*Mustela rixosa*) ist. Es wird lediglich 17 cm lang, jagt vorwiegend Mäuse und Wühlmäuse, schreckt jedoch auch vor größeren Tieren wie Hasen oder Rehkitzen nicht zurück. Diesen Tieren saugt es lediglich das Blut aus.

...das größte Landraubtier der **Kodiakbär** (*Ursus arctos middendorffi*) ist. Er erreicht eine Schulterhöhe von 3,30 m und ein Gewicht von 16 Zentnern. Der Bär hat seinen Namen nach der vor Alaska liegenden Insel Kodiak.

...der älteste Vogel ein **Gelbhauben-Kakadu** war. Der Vogel lebte in einem Privat-zoo der englischen Stadt Gloucestershire und wurde 120 Jahre alt.

...der älteste **Hund** ein Ungarischer Hirtenhund war. Er starb im Bezirk Keszement, in der Nähe von Budapest, im Alter

von 34 Jahren. Normalerweise werden Hunde 11 bis 22 Jahre alt.

...das meistgejagte Tier Australiens der **Koala** (*Phascolarctos*) war. Die Kletterbeutler (Körperhöhe bis zu 85 Zentimeter, Gewicht bis 16 Kilogramm) lebten zu Millionen in Australien. Der **Koala** wurde zuerst zum Spaß, später wegen seines Felles abgeschossen: Allein von 1900 bis 1927 wurden 4,5 Millionen Felle in alle Welt verkauft. In Süd- und Westaustralien gibt es keine Koalas mehr, die Tiere sind auch in den australischen Staaten Neusüdwales und Victoria fast ausgerottet. Zur Zeit werden auf der Australien vorgelagerten Phillip-Insel, auf der die Tiere ebenfalls leben, Koalas eingefangen und auf dem Festland wieder heimisch gemacht.

BRD: Keine Schonzeit mehr für Rehwild?

Deutschlands Grüne wollen im Landtag von Baden-Württemberg eine »biologisch orientierte Bestandsregulierung« von Wildtieren erreichen. Deshalb soll die Schonzeit für Rehböcke, Schmalrehe und Rehkitze ganz aufgehoben werden.

Die Grünen begründen ihre biologischen Forderungen mit den vom Wild verursachten wirtschaftlichen Schäden, die sich bundesweit auf 300 Millionen Mark jährlich beziffern würden.

Die Waldschäden würden zehn Prozent der forstwirtschaftlichen Umsätze ausmachen.

Monokulturen, Landmaschinen und Autos töten viele Tiere Keine Chance für den Feldhasen

Der österreichische Feldhase — neben dem Ei »das« volkstümliche Symbol für Ostern — ist ernsthaft bedroht. Wie Wildtierexperten feststellen, nehmen die tödlichen Gefahren so gewaltige Ausmaße an, daß es der Hasenpopulation dramatisch an die Substanz geht.

Zählte man noch zu Beginn der sechziger Jahre im gesamten Bundesgebiet mehr als 1,2 Millionen dieser beliebten Hoppeltiere, so ist ihre Zahl heute auf die Hälfte gesunken. Und im rotweißbroten Hasensterben, so die Fachleute, ist kein Ende abzusehen.

Wie aus derzeit noch laufenden wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wanderbewegung des Feldhasen hervorgeht, sind ganze Teile früherer Hasendorados entvölkert.

Einst waren, so Univ.-Prof. Dr. Kurt Onderscheka, Vorstand des Instituts für Wildtierbiologie, -ernährung und -krankheiten an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien, die bekannten Lieblingsplätze, die warmen und futterreichen sogenannten »Hasenstuben« im Marchfeld und rund um Hollabrunn, so überbevölkert, daß ganze Tierfamilien auswandern mußten.

So fand man den Feldhasen auch in anderen, klimatisch nicht so begünstigten Regionen wie im nördlichen Waldviertel.

Diese Abwanderung ist auf den Nullpunkt zurückgegangen, die Population in den klassischen Hasenzentren auf ein Minimum reduziert.

Durch umfangreiche Forschungen, die in den letzten Jahren die dramatische Feldhasensituation analysierten, kennt man die Ursachen des unaufhaltsamen Niedergangs ganz genau. Feind Nummer eins ist, laut Onderscheka, die Monokultur:

»Weder die eintönige Kost riesiger Getreidefelder, noch die dortigen unattraktiven Tierwohnungen sagen dem Hasen zu.«

Dazu kommt, daß große Gebiete heute innerhalb weniger Tage abgeerntet werden — früher dauerte das mehrere Wochen. Der Hase anno 1988 hat keine Zeit, sich langsam auf eine geänderte Nahrungssituation umzustellen.

Das rasche Umschalten auf andere Pflanzen führt zu Verdauungsstörungen. Die Hasen einer ganzen Region drängen sich überdies zur Erntezeit in den nur in geringem Ausmaß übrigbleibenden Lebensregionen zusammen. Die Folgen sind Konkurrenzkampf, Streß, Nahrungsmangel. Infektionen folgen auf den Fuß.

Onderscheka: »Ende September, Anfang Oktober finden wir dann die verendeten Tiere. Das Ausmaß erreicht oft bis zu 20 Prozent einer gesamten Population.«

DUCKEN BEDEUTET TOD

Die wohl gewaltigsten Opfer fordern, so stellten die Experten fest, die großen und schnellen Erntemaschinen. Speziell die Junghasen, deren Instinkt sie veranlaßt, sich bei Gefahren zu ducken und ruhig sitzenzubleiben, haben keine Chance, den ra-

schen Schnitt- und Ackergeräten zu entkommen. Bis zu 30 Prozent des Feldhasenbesatzes fallen alljährlich diesen Maschinen zum Opfer.

Und 20 bis 25 Prozent schließlich lassen auf den Straßen ihr Leben, kommen unter die Räder der Autos.

Die Wissenschaftler machten in den letzten Jahren auch eine eher unerwartete, andere Beobachtung. Verletzte oder geschwächte Tiere, die früher vielleicht die Chance gehabt hätten, sich zu erholen, werden zunehmend leichte Beute für die natürlichen Feinde Fuchs, Marder und Habicht.

Nicht zuletzt deshalb, weil sich gerade diese jagenden Tiere durch große Mülldeponien explosionsartig vermehren. Dort finden sie reichlich Nahrung und Schlupfwinkel.

Laut Schätzungen gab es in den fünfziger Jahren in Österreich an die 70.000 Füchse, heute zählt man rund doppelt so viele.

Die Marderpopulation ist in den letzten 30 Jahren um mehr als das Zehnfache auf heute über 40.000 gestiegen.

Onderscheka: »Ein eigenes Kapitel ist die Pflanzenchemie. Durch den Einsatz von Herbiziden etwa werden Kräuter wie Kamille oder Schafgarbe — Leckerbissen für den Hasen — ausgerottet. So muß er sich mit den Weizen- oder Roggenpflänzchen begnügen, die er ab einer gewissen Wuchshöhe aber nicht mehr erreicht und nach der Ernte überhaupt nicht mehr zu Verfügung hat.«

DER QUECKSILBERTOD

Dazu gehört auch das leidige Thema Quecksilberbeizmittel, mit dem die Wintersaat konserviert wird. Die aus diesen



Saatkörnern keimenden Jungpflanzen enthalten ein Höchstmaß an Quecksilber, das für den Hasen allzuoft tödlich ist. Die Forderung der Veterinärmediziner umfaßt nicht nur einen Appell zur Rückkehr zur Dreifelderwirtschaft (ein Feld von dreien liegt jeweils ein Jahr lang brach — mit Kräutern, Wildpflanzen und natürlichen Tierwohnungen, die den Hasen wieder aufleben lassen), sondern auch das Drängen nach einer Herabsetzung der erlaubten Quecksilberdosis.

Ganz wichtig wäre nach Ansicht der Fachleute das Anlegen von wilden Hecken, die sowohl für Rebhühner als auch für Hasen als ideale Lebensräume gelten. Laut einer Untersuchung wurden allein in Österreich in den letzten Jahren 250.000 km dieser Hecken eliminiert.

Wenn nicht sofort Maßnahmen ergriffen werden, so befürchten Experten, droht der Feldhase auszusterben.

USA: Fallen für Wilderer

Die Auto-Wilderei ist insbesondere im Staate Wisconsin sehr verbreitet. Daher haben die Behörden an den »beliebten Wechsellern« der Wilderer Videokameras installiert, die die »Autojäger« beim Beschießen des Wildes fotografieren.

Jüngst haben die Behörden unweit der Videokameras Attrappen von Niederwild aufgestellt, die von den »Jägern« lustig beschossen werden. Die Videokameras fangen diese Schießer ein und aufgrund der Beweise fallen die Strafen nicht gerade niedrig aus. Es sind jedesmal 100 US-Dollars fällig.

Abzeichen für den Jagdpächter!

Entgegen dem Artikel in der Jagd in Tirol Ausgabe Juli-August Seite 5 erhalten nur Jagdausübungsberechtigte dieses Abzeichen, die die Jagdaufseherprüfung abgelegt haben und den Jagdschutz selbst ausüben.

In einigen Bezirken wurde dieses Abzeichen irrtümlich auch an Jagdausübungsberechtigte, die keine Jagdaufseherprüfung haben ausgegeben. Laut Aussage der Tiroler Landesregierung (Hofrat Dr. E. Lang) werden die irrtümlich ausgegebenen Abzeichen nicht eingezogen, aber keine neuen mehr ausgegeben.

Achtung! Achtung! Achtung! Tiroler Jagdaufseher!

Wir sind eine alteingesessene renommierte WILDBRET-verarbeitende Firma in SÖLL-Tirol.

Für Ihr WILDBRET bieten wir Ihnen HÖCHSTPREISE!

Abholung nach Vereinbarung! Gerne besuchen wir Sie persönlich! Bitte rufen Sie uns an unter Tel. Nr. 05332-3595 oder 3514. A-6306 Söll, Am Steinerbach 20



Achtung!

Tiroler Jagdaufseher!



Abholung nach Vereinbarung!

Gerne besuchen wir Sie persönlich!

Bitte rufen Sie uns an unter Tel.-Nr. 05332-3595 oder 3514

A-6306 SÖLL
Am Steinbach 20

Achtung!

Wir sind eine alteingesessene renommierte WILDBRET-verarbeitende Firma in SÖLL-Tirol

Für Ihr WILDBRET bieten wir Ihnen HÖCHSTPREISE!

Achtung!



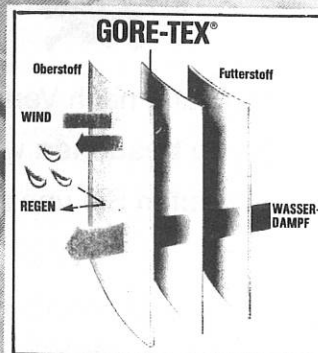
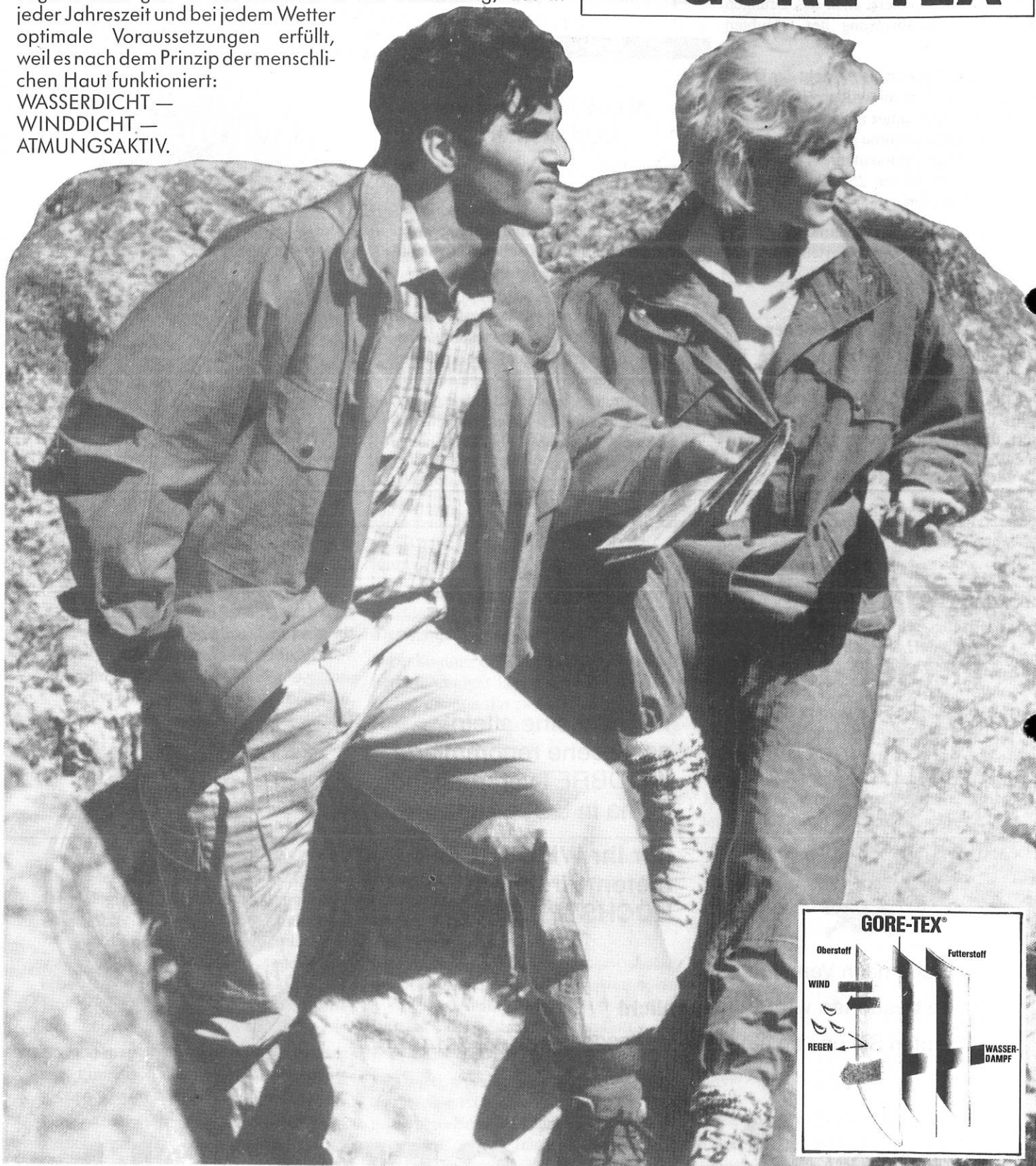
AGER-SÖLL

DIE ALLWETTER-BEKLEIDUNG FÜR DEN JÄGER

Der Aufenthalt in freier Natur stellt höchste Ansprüche an die Allwetter-Eigenschaften der Bekleidung. Jagdgerechte Bekleidung ist die Voraussetzung für Gesundheit und Wohlbefinden des Jägers. Jetzt gibt es ein Material in der Bekleidung, das in jeder Jahreszeit und bei jedem Wetter optimale Voraussetzungen erfüllt, weil es nach dem Prinzip der menschlichen Haut funktioniert:

WASSERDICHT —
WINDDICHT —
ATMUNGSAKTIV.

KLEPPER®
PLUS GORE-TEX®



KLEPPER-WERKE KUFSTEIN

ZU BEZIEHEN ÜBER DEN FACHHANDEL